Landshaubtmannschafft. auch Lobl. L. ö. Regierung. und Kirchen Ord. ordnungen / dabey bleibt

Darüber Ferdinand Franciscus Talberr. Freiherr zu Wasserburg, mit der bezahlung zu gehalten. Dann weil man auch in Lehen Sachen das Recht der Lehen Herren. der Land Güetter welche. wieder abgehandelt Lehen verwandelten Bestandt thun solle, Als ist sein entlichen verlangen, und meinung dann Recht. und mit gleichmässigen. und auch andern Solennitaten Zuthun. als sein Er Vogtes. oder Jemand andern Tandlichen /

Die Lehen Taxa. ist abgestandt. Als selben die Lehen Herrschaften. so wenig die Vasallen in Ansehung Ihrer Lehen. der gebür nach abgetragen werden /

Item Schaden ersetzung Brunst Fall. so sich weiland Ihro Hochfürstl Durchl. seeligen gedächtnis